

# RS Vwgh 1990/5/11 89/18/0175

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.05.1990

## Index

90/02 Kraftfahrgesetz

## Norm

KFG 1967 §102 Abs5 lita;

## Rechtssatz

Wo die Anhaltung eines KfZ-Lenkens (hier bei einer Verwaltungsübertretung nach § 102 Abs 5 lita) erfolgt, ist unentscheidend, ebenso, ob das Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder der Straßenaufsicht hiebei seine Befugnisse überschritten hat oder nicht (unbestritten ist hier, daß der Beschwerdeführer auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr ein Fahrzeug gelenkt hat Hinweis E 5.6.1978, 2599/77, VwSlg 9577 A/1978).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989180175.X04

## Im RIS seit

19.03.2001

## Zuletzt aktualisiert am

05.11.2008

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)